

Eingegangen im Sekretariat  
der Geschäftsstelle des  
Stadtrates  
13.12.2019



7997

The

## Änderungsantrag

### zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag BA-070/2019

an den Stadtrat zur Sitzung am 18.12.2019

#### Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

#### Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

**Änderung** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung ab 01.01.2021 wie folgt zu ändern:

#### § 3 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die aus einem Tierheim oder aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Chemnitz aufgenommen wurden, wenn der Hund mindestens 6 Monate im Tierheim untergebracht war. Die Steuerbefreiung erstreckt sich in diesem Fall auf einen Zeitraum von 24 Monaten.

*Sven Bader*

Unterschrift

#### **Begründung:**

Die Inobhutnahme von Tieren im Tierheim soll auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt bleiben. Dies ist einerseits aus Gründen des Tierwohls, andererseits auch aus Kostengründen geboten. Die Vermittlungsfähigkeit von Hunden hängt maßgeblich von Alter und Gesundheitszustand ab. Das objektivierbare Kriterium für die Vermittlungsfähigkeit ist die Verweildauer im Tierheim. Junge Hunde, z.B. im Welpenalter oder Hunde beliebter Rassen sind regelmäßig besser vermittelbar als alte und kranke Hunde. Für gut vermittelbare Hunde bedarf es des Anreizes über die Hundesteuerbefreiung nicht. Eine Einschränkung der Hundesteuerbefreiung auf schwer vermittelbare Hunde ist zielgenauer. Der Ausfall an Hundesteuereinnahmen wird ebenfalls begrenzt.